

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Güglingen

5. Änderung

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 15.12.2020 folgende 5. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt Güglingen im Rahmen des § 46 Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

- g. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(4) Die Stadt Güglingen ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt Güglingen geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt Güglingen, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge (m³/Tag), Art der Abwasservorbehandlungsanlage(n) sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt Güglingen wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Stadt Güglingen erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

§ 37 Erhebungsgrundsatz

§ 38 Gebührenmaßstab

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasseranlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

- a. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge
- b. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge
- c. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Stadt Güglingen hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 b) und bei

der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 c) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Abs. 1 c) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Messeinrichtung anbringt als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 8 m³/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Frischwasser im Zeitraum 01.01.2021 bis zur nächsten Änderung 2,11 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche im Zeitraum 01.01.2021 bis zur nächsten Änderung 0,26 €.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser 2,11 €.

(4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser 2,11 €, für Nass-Schlamm pro m³ 25,00 €

§ 42 a Zählergebühr

(1) Steht der Zwischenzähler im Eigentum der Stadt Güglingen, beträgt die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 pro Monat 2,95 €.

§ 46 Anzeigepflicht

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt Güglingen mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 b dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind. Dies gilt insbesondere für abgegrenzte Teilflächen, die gewerblich oder als Hausgarten genutzt waren, und nun tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder wenn auf ihnen genehmigungsfrei bauliche Anlagen errichtet werden.

§ 50 In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Güglingen, den 16.12.2020

Ulrich Heckmann
Bürgermeister